

Antrag auf Auslagenersatz über fortgezahltes Arbeitsentgelt

von einem privaten Arbeitgeber, dessen Arbeitnehmer als Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr an einem Lehrgang an der Landesschule und Technischen Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz Brandenburg (LSTE) teilgenommen hat

Rücksendung an:

**Landesschule und Technische Einrichtung
für Brand- und Katastrophenschutz Brandenburg
Eisenbahnstraße 1a
15890 Eisenhüttenstadt**

Wir beantragen die Erstattung des fortgezahlten Arbeitsentgeltes einschließlich aller Nebenleistungen für Gehalts- und Lohnempfänger nach beigefügtem Merkblatt für nachfolgenden Arbeitnehmer:

Name, Vorname des Arbeitnehmers:		geboren am:	
beschäftigt als:		beschäftigt seit:	
vollständige Wohnanschrift des Arbeitnehmers:			

Während der nachstehend genannten Zeit hat der Arbeitnehmer an einem Lehrgang an der Landesschule und Technischen Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz Brandenburg teilgenommen und ist – ohne Anrechnung auf den zustehenden Urlaub – für diese Zeit der Arbeit ferngeblieben.

Lehrgangs- bezeichnung:		vom - bis	
Lehrgangs-Nr.:			

Auf die Mitteilungspflicht gemäß der Mitteilungsverordnung vom 07.09.1993 (BGBl. I S. 1554), geändert durch die Verordnung vom 10.12.1994 (BGBl. I S. 3848 in Verbindung mit § 24 des Einkommenssteuergesetzes), wird hingewiesen.

Zuständige Finanzamt des AG:	
---	--

Erstattungsberechnung nach Merkblatt Pkt. 3b (nach Lohn- u. Gehaltsempfänger bzw. Stundenlohnempfänger)

Lohn - und Gehaltsempfänger

wöchentliche Arbeitszeit	h	x	4,348 <small>(Berechnungsfaktor siehe Merkblatt Pkt 3a)</small>	=	monatliche Gesamtstunden (h)	h
Brutto-Monats- gehalt/-lohn <small>(zuzügl. vermögens- wirksame Leistungen)</small>	€	:	h	=	Brutto- stundenlohn	€
			<small>monatliche Gesamtstunden</small>			

oder Stundenlohnempfänger

→	Brutto- stundenlohn <small>(zuzügl. vermögens- wirksame Leistungen)</small>	€
---	---	---

Merkblatt

zum Antrag auf Auslagenersatz über fortgezahltes Entgelt für den privaten Arbeitgeber

Dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr dürfen aus dem Dienst in der Feuerwehr, d. h. Einsätzen, Übungen und Lehrgängen, keine Nachteile in seinem Arbeits- oder Dienstverhältnis entstehen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, für diesen Zeitraum das Arbeitsentgelt einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen fortzuzahlen, die ohne die ehrenamtliche Tätigkeit üblicherweise erzielt worden wären. Dem privaten Arbeitgeber wird der Betrag auf Antrag erstattet, hier durch die Landesschule und Technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz (LSTE) des Landes Brandenburg, da der Arbeitnehmer an einem Lehrgang an der LSTE teilgenommen hat (siehe §§ 24, 27 und 44 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG - vom 24.05.2004, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.06.2018).

Umfang des Erstattungsanspruches

Dem erstattungsfähigen Entgelt sind neben den Bruttobezügen und anderen Aufwendungen auch die Vorteile zuzurechnen, die den Arbeitnehmern kraft gesetzlicher oder tarifrechtlicher Bestimmungen aus ihrer Tätigkeit zufließen. Wenn nur die Leistung letztlich dem Arbeitnehmer zugutekommt, ist im Übrigen unerheblich, ob sie zum Lohn oder zu lohngebundenen Leistungen gehört und ob der Arbeitgeber sie durch Zahlung unmittelbar an den Arbeitnehmer oder an Dritte erbringt. Dem Arbeitgeber muss das dem Arbeitnehmer fortgezahlte Entgelt auch insoweit erstattet werden, als die wegen einer Ausbildungsveranstaltung/Übung ausfallenden Arbeitsstunden vor oder nach derselben zu leisten gewesen wären.

Findet die Ausbildungsveranstaltung während des Urlaubs statt und hat der Arbeitnehmer seine Teilnahme daran dem Arbeitgeber rechtzeitig vorher mitgeteilt, so ist sie als ein den Urlaub störendes Ereignis zu behandeln. Die durch die Ausbildungsveranstaltung ausfallenden Urlaubstage müssen nachgewährt werden. Die Tage, an denen die Ausbildungsveranstaltung stattfindet, gelten als Arbeitstage, für die Arbeitsentgelt gewährt und erstattet wird.

1. Dem Arbeitgeber können auf Antrag folgende Leistungen voll oder anteilig erstattet werden:

- a) Geldlohn, z. B. Gehalt, Stunden-, Tages-, Wochen- und Monatslohn, Schicht- und Akkordlohn, Mehrarbeits- und Überstundenvergütung einschließlich der vermögenswirksamen Leistungen des Arbeitgebers;
- b) Sachlohn (Deputatleistungen), soweit es sich um in kurzen Zeiträumen (täglich, wöchentlich, monatlich) wiederholte und fortlaufend zum Lohn gewährte Leistungen handelt, Werden die Sachbezüge für einen längeren Zeitraum (z. B. für ein Jahr) oder nur gelegentlich gewährt, so kommt eine Erstattung nur in Betracht, wenn der Arbeitgeber berechtigt wäre, den Sachlohn wegen Ausfall der Arbeitsleistung zu versagen oder zu kürzen.
- c) Lohnzulagen (z. B. Gefahren-, Erschwernis-, Schmutz-, Spätdienst-, Fahrdienst- und Frostzulagen), soweit sie Lohnbestandteil sind, also nicht Unkosten (Aufwendungen) decken sollen, die dem Arbeitnehmer wegen der besonderen Umstände entstehen, unter denen er arbeitet;
- d) Arbeitgeberanteile der Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung;
- e) Treueprämie für mehrjährige Tätigkeit;
- f) Anwesenheitsprämie;
- g) zusätzliches Urlaubsgeld (Urlaubsgratifikation);
- h) Weihnachtsgratifikation;
- i) zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung einschließlich der Versorgungseinrichtungen des Baugewerbes (Pensions-, Gruppenversicherung), wenn die Leistung des Arbeitgebers an die Person und den Lohn des Arbeitnehmers gebunden ist und diesem aufgrund der Leistung ein unmittelbarer Anspruch gegen den Arbeitgeber oder gegen einen Versicherungsträger erwächst;
- j) Beitragszuschüsse zur freiwilligen Krankenversicherung sowie zur Pflegeversicherung, wenn der Arbeitnehmer nicht pflichtversichert ist.

2. Folgende Leistungen gehören nicht zum erstattungsfähigen Arbeitsentgelt:

- a) Aufwandsentschädigung (Spesen);
- b) Aufwand für Lohnfortzahlung an Feiertagen;
- c) Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung;
- d) Kosten der Berufsausbildung, soweit es sich bei den Lehrgangsteilnehmern nicht um Auszubildende handelt;
- e) Bergmannsprämien;
- f) Umlage über die Fortzahlung des Arbeitsentgeltes im Krankheitsfall sowie Umlage für Mutterschaft (U 1 und U 2);
- g) Krankenversicherungsbeiträge für Schlechtwettergeldempfänger;
- h) Schwerbehindertenausgleichsabgabe (Kosten für die Schwerbehindertenbeschäftigung);
- i) Aufwand für Ausfalltage;
- j) Beiträge für den betriebsärztlichen Dienst;
- k) Umlage für die produktive Winterbauförderung;
- l) Zahlungen an die Zusatzversorgungskasse;
- m) Konkursausfallgeld sowie Umlagen für das Insolvenzgeld;
- n) Urlaubsentgelt nach § 11 Bundesurlaubsgesetz;
- o) sonstige lohngebundene Kosten, die der betrieblichen Kalkulation dienen.

Die Erstattungsfähigkeit ist bei diesen Leistungen zu verneinen, weil die Leistungsverpflichtung nicht von der durch die Teilnahme am Feuerwehrdienst ausgefallenen Arbeitsleistung abhängt. Da es sich um Leistungen handelt, die nicht Entgelt für eine Arbeitsleistung sind, weil sie in ihrem Umfang nicht berechenbar oder rein kalkulatorisch sind oder weil sie lediglich eine allgemeine Belastung des Betriebes (z. B. aus sozialen Gründen) darstellen.

3. Der Verdienstausschlag eines Gehalts- bzw. Lohnempfängers sollte wie folgt ermittelt werden:

- a) Bei Wochenlehrgängen ist das zu erstattende wöchentliche Gehalt dadurch zu ermitteln, dass das Monatsgehalt durch **4,348** geteilt wird. Dieser Faktor ergibt sich aus der nachfolgenden Umrechnungsformel in Anlehnung an den § 24 Abs. 3 TVöD, TV-L, TV-H und drückt die durchschnittliche Wochenanzahl je Monat auf Basis von 4 Jahren einschließlich eines Schaltjahres aus:
 - 3 mal 365 und 1 mal 366 Kalendertage ergeben im Durchschnitt 365,25 Kalendertage
 - 365,25 dividiert durch 84 (12 Monate/Jahr mal 7 Tage/Woche) ergibt gerundet **4,348**.
- b) Bei Ausbildungsveranstaltungen, die einen Arbeitsausfall von einzelnen Stunden oder Tagen verursachen, wird zunächst die monatliche Gesamtstundenzahl errechnet, indem die **wöchentliche Arbeitszeit mit 4,348 multipliziert** wird. Der **Monatsverdienst** wird dann **durch die monatliche Gesamtstundenzahl geteilt**. Der so ermittelte **Stundenlohn** wird **mit der Anzahl der ausgefallenen Stunden multipliziert** und ergibt den zu erstattenden Betrag.

Beispiel: monatlicher Festlohn: 1.000,00 €, vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit:
40 Stunden, 8 Stunden Arbeitsausfall durch Teilnahme an einem Lehrgang;
40 Stunden x 4,348 = 174 Stunden im Monat,
1.000,00 € : 174 Stunden = 5,75 € Stundenlohn,
5,75 € x 8 Stunden = 46,00 €
- c) In entsprechender Weise sind die zu erstattenden, sonstigen, fortgewährten Leistungen zu berechnen.